

**1. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Rüssingen
vom 23.04.2026**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rüssingen vom 12.07.2023 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 112,50 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 225,00 EUR |
|
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| | 175,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1.a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelwahlgrabstätte | 300,00 EUR |
| bb) eine Doppelwahlgrabstätte | 600,00 EUR |
|
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| aa) eine Einzelwahlgrabstätte | 7,50 EUR |
| bb) eine Doppelwahlgrabstätte | 15,00 EUR |
| cc) jede weitere Grabstelle in die Breite | 7,50 EUR |

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a bzw. Buchstabe b erhoben.
- 2.a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer **Urnenwahlgrabstätte** für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a 225,00 EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 5,62 EUR
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a bzw. Buchstabe b erhoben.
- 3.a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer **Wiesengrabstätte** für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- eine **Einzelwiesengrabstätte** (einfach und tief) 300,00 EUR
 - eine **Urnenwiesengrabstätte** 225,00 EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für
- eine Einzelwiesengrabstätte (einfach und tief) 7,50 EUR
 - eine Urnenwiesengrabstätte 5,62 EUR
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Gräbern nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.
- d) Für die **Pflege und Unterhaltung** einer **Wiesengrabstätte** nach Nr. 3 wird bei Verleihung des Nutzungsrechtes ein Unkostenbeitrag berechnet für
- Buchstabe a
- für eine Einzelwiesengrabstätte (einfach) von 1.000,00 EUR
 - für eine Einzelwiesengrabstätte (tief) von 1.500,00 EUR
 - für eine Urnenwiesengrabstätte von 600,00 EUR
- Buchstabe b je Jahr
- für eine Einzelwiesengrabstätte (einfach) von 25,00 EUR
 - für eine Einzelwiesengrabstätte (tief) von 37,50 EUR
 - eine Urnenwiesengrabstätte von 12,50 EUR

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung

- a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in eine Reihen- oder Wahlgrabstätte je Grab (einschließlich Handarbeit) 890,00 EUR

b) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in eine Wahlgrabstätte mit Tieferlegung je Grab (einschließlich Handarbeit)	1.100,00 EUR
c) eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (einschließlich Handarbeit)	445,00 EUR
2. Für die Beisetzung von Aschenresten je Urne	250,00 EUR
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen sowie an Heiligabend und Silvester wird ein Zuschlag berechnet, sofern es sich um einen Werktag handelt von	330,00 EUR
4. Zuschlag für notwendigen Bodenaustausch	115,00 EUR
5. Lohnstunde pro Person bei Zusatzarbeiten	60,00 EUR
6. Maschinenstunde bei Zusatzarbeiten	120,00 EUR
7. Verbringen der überschüssigen Erde auf eine zugelassene Deponie (im Normalgrab enthalten)	0,00 EUR

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Für das Ausgraben einer Leiche	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	800,00 EUR
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	1000,00 EUR
2. Für das Ausgraben von Aschen	250,00 EUR
3. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühr nach Nr. 1 und 2 beim Ausgraben aus der Tiefe um	330,00 EUR
4. Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.	
5. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	

V. Rückgabe von Grabstätten

Pflege und Unterhaltung der Freifläche für die restliche Ruhezeit bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes pro Jahr für ein

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) Einzelgrab und Urnengrab | 12,50 EUR |
| b) Doppelgrab | 25,00 EUR |

VI. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

Abbau und Entsorgung nach Ablauf der Nutzungs-/Ruhezeit für

- | | |
|---------------------------------|------------|
| 1. Einzelgräber | 700,00 EUR |
| 2. Doppelgräber | 870,00 EUR |
| 3. Urnengräber und Kindergräber | 600,00 EUR |
| 4. Namenstafeln (Wiesengräber) | 90,00 EUR |

VII. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|------------|
| 1. Benutzung der Leichenzellen | 100,00 EUR |
| 2. Benutzungs der Aussegnungshalle | 100,00 EUR |
| 3. Vorübergehende Unterstellung einer Leiche je angefangener Tag | 30,00 EUR |
| 4. Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung | 25,00 EUR |
| 5. Tätigkeit eines Gemeindebediensteten/-beauftragten (ohne Hallennutzung) bei Bestattungen und Beisetzungen | 40,00 EUR |

VIII. Genehmigungsgebühren

- | | |
|--|-----------|
| Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergl. wird eine Gebühr erhoben von | 15,00 EUR |
|--|-----------|

IX. Sonstige Gebühren

Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, können auf Antrag erbracht werden. Der Antragsteller hat die Material- und Lohnkosten zu tragen. Diese werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und zur Bekanntmachung im Amtsblatt freigegeben.

Rüssingen, 23.04.2026

Dienstsiegel

Antweiler
Ortsbürgermeister